

Stadt Dübendorf

Polzeiverordnung der Stadt Dübendorf

Gültig ab 1. Januar 2013



Inhalt

Seite

Polzeiverordnung der Stadt Dübendorf	1
I. Allgemeine Bestimmungen.....	2
Zweck	2
Polizeiorgane	2
Polizeiliche Anordnungen	2
Störung der polizeilichen Tätigkeit.....	2
Meldewesen	2
II. Schutz der Personen und der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung.....	2
Sicherheit und Ordnung.....	3
Ingerenzprinzip (gefährdendes Vorverhalten)	3
Jugendschutz	3
Überwachung öffentlich zugänglicher Orte	3
Immissionsschutz Grundsatz.....	4
Allgemeine Ruhezeiten.....	4
Feuerwerk.....	4
Landwirtschaftlicher Lärm.....	4
Baulärm	4
Besondere Vorschriften	5
III. Schutz des öffentlichen und privaten Grundes	5
Öffentliches Eigentum	5
Schutz des Grundes	5
Benützung des öffentlichen Grundes	6
Nachbarrechtliche Beziehungen zum öffentlichen Grund.....	6
Camping	6
Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen.....	6
Werbung.....	6
Anzeige eines Fundes	7
IV. Gewerbepolizei	7
Marktwesen	7
Hausieren	7
Kulturelle Strassenaktivitäten	7
Taxi.....	7

V. Gastgewerbe	8
Wirtschaftsschluss.....	8
VI. Tierhaltung	8
Haltung und Aufsicht	8
Füttern von wild lebenden Tieren	9
VII. Straf- und Schlussbestimmungen	9
Vollzug und Vollstreckung	9
Bewilligungen	9
Gebühren und Kosten	10
Strafen, Ordnungsbussen.....	10
Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts	10

Polzeiverordnung der Stadt Dübendorf

(vom 23. August 2012, gültig ab 1. Januar 2013)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

¹ Die Polizeiverordnung bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, die Wahrung der Sicherheit von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum sowie den Schutz vor Immissionen auf dem Gebiet der Stadt Dübendorf.

² Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2

Polizeiorgane

Die der Stadt übertragenen polizeilichen Aufgaben werden vom Stadtrat und den von ihm bezeichneten Organen wahrgenommen, insbesondere von der Abteilung Sicherheit und der Stadtpolizei.

Art. 3

Polizeiliche Anordnungen

Den Anordnungen der Polizeiorgane ist Folge zu leisten.

Art. 4

Störung der polizeilichen Tätigkeit

Es ist verboten, die polizeiliche Tätigkeit zu stören, namentlich polizeiliche Amtshandlungen zu stören oder sich unbefugt in die Dienstaussübung der Polizeiorgane einzumischen.

Art. 5

Meldewesen

¹ Wer innerhalb der Stadt Dübendorf seine Wohnadresse wechselt, hat dies innert 14 Tagen dem Einwohneramt zu melden.

² Sofern dieser Meldepflicht oder den Melde- und Mitwirkungspflichten gemäss §§ 32 ff. Gemeindegesetz nicht nachgekommen wird, gelten die Strafbestimmungen von Art. 33.

II. Schutz der Personen und der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung

Art. 6

Sicherheit und Ordnung

¹ Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Mensch, Tier, Umwelt oder Eigentum zu gefährden.

² Insbesondere ist es verboten,

- a) Personen und Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder mutwillig zu gefährden;
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;

- c) an Raufereien und Streitereien teilzunehmen;
- d) durch ungebührliches Verhalten ein öffentliches Ärgernis zu erregen;
- e) an einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung teilzunehmen, für deren Durchführung keine gültige Bewilligung vorliegt.

Art. 7

¹ Wer eine Gefahrenquelle schafft oder in seinem Verantwortungsbereich bestehen lässt, hat im Rahmen des Zumutbaren diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die geeignet und notwendig sind, um Dritte vor Schädigungen zu bewahren.

Ingerenzprinzip
(gefährdendes
Vorverhalten)

² Insbesondere sind Gruben, Jauchetröge, Sammler und Schächte sowie Baustellen, aufgeworfene Gräben etc. auf öffentlichem Grund oder an öffentlich zugänglichen Orten so zu sichern oder abzuschränken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.

Art. 8

¹ Jugendlichen unter 16 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden Alkohol zu konsumieren.

Jugendschutz

² Jugendlichen unter 18 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden gebrannten Alkohol zu konsumieren.

³ Die Polizei stellt die alkoholischen Getränke zu Handen der Inhaber der elterlichen Sorge sicher und informiert in schweren Fällen die zuständige Jugendschutzstelle.

⁴ Vom Verbot gemäss Abs. 1 und 2 ausgenommen sind Jugendliche in Begleitung der Inhaber der elterlichen Sorge.

Art. 9

¹ Die Polizei darf zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben allgemein zugängliche Orte mit technischen Geräten überwachen, welche eine Personenidentifikation nicht zulassen.

Überwachung
öffentlich zu-
gänglicher Orte

² Der Stadtrat kann die örtlich begrenzte Überwachung mit technischen Geräten bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Geräte zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist, und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.

³ Aufzeichnungsmaterial von technischen Geräten wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren zu Beweis Zwecken.

⁴ Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

Art. 10

Immissions-
schutz Grund-
satz

Übermässige, die Nachbarschaft schädigende oder belästigende Einwirkungen durch Feuer, Rauch, Staub, Dämpfe oder Russ, lästige Dünste, Lärm, Licht (z. B. Skybeamer) oder Erschütterungen und dergleichen sind zu vermeiden. Unvermeidbare Einwirkungen sind im Rahmen der Vorsorge soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Art. 11

Allgemeine
Ruhezeiten

¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeiten ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten.

² An den öffentlichen Ruhetagen sowie werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr sind lärmintensive Arbeiten, Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die Dritte in ihrem Ruhebedürfnis in unzumutbarer Weise stören.

³ In den übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, die durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können. Lärmige Arbeiten und Tätigkeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen.

⁴ Ausnahmen bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung (z. B. Aussenlautsprecher in Gastwirtschaften).

⁵ Die Vorschriften für Sport-, Schul- und Badeanlagen sowie ähnliche Einrichtungen bleiben vorbehalten.

Art. 12

Feuerwerk

Lärmiges Feuerwerk darf nur an Sylvester/Neujahr, an der Fasnacht und am 1. August bewilligungsfrei abgebrannt werden.

Art. 13

Landwirtschaftli-
cher Lärm

¹ Während der Ruhezeiten gemäss Art. 10 Abs. 1 und 2 sind landwirtschaftliche Arbeiten, die Dritte in ihrer Ruhe erheblich stören, nur dann gestattet, wenn sie witterungsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen unaufschiebbar sind.

² Die allgemeinen Ruhezeiten gemäss Art. 10 Abs. 1 sind für Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, einzuhalten.

Art. 14

Baulärm

¹ Bauarbeiten sind an Werktagen in der Zeit von 19.00 bis 07.00 Uhr und von 12.00 bis 13.00 Uhr sowie an öffentlichen Ruhetagen generell untersagt. Ausgenommen sind Arbeiten, die keinen störenden Lärm verursachen oder der kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes dienen. Weitere Ausnahmen können nur bewilligt werden, wenn die Arbeiten aus techni-

schen oder anderen zwingenden Gründen nicht ausserhalb der Ruhezeiten ausgeführt werden können.

² Bei Bauarbeiten in lärmempfindlichen Gebieten, namentlich in reinen Wohnzonen, kann angeordnet werden, dass nur lärmarme Baumaschinen verwendet werden, die dem neusten Stand der Technik entsprechen.

³ Lärmige Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.

Art. 15

¹ Der Stadtrat kann zum Schutz von besonders schonungsbedürftigen Örtlichkeiten wie Kirchen, Friedhof, Spital oder Heimen weitergehende Vorschriften erlassen.

Besondere
Vorschriften

² Der Stadtrat erlässt bei Bedarf eine Läutordnung für das Kirchengeläut.

III. Schutz des öffentlichen und privaten Grundes

Art. 16

¹ Es ist verboten, öffentliches Eigentum wie Brunnen, Bänke, Denkmäler, Spielgeräte, Einzäunungen, Absperrungen, Signalisationen und dergleichen zu verunreinigen, zu verändern, zu entfernen sowie entgegen seiner Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinaus zu gebrauchen.

Öffentliches
Eigentum

² Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen und nebst einer Busse auch allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

Art. 17

¹ Es ist verboten, den öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Grund zu verunreinigen, namentlich durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Littering), Spucken, Verrichtung der Notdurft (inkl. Urinieren) an dafür nicht vorgesehenen Orten und dergleichen. Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen und nebst einer Busse auch allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

Schutz des
Grundes

² Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

³ Ohne die Einwilligung der Berechtigten ist das Betreten von fremden Gärten, Pünken, Rebland, Baustellen sowie von Kulturland zur Vegetationszeit verboten.

⁴ Das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen auf nicht öffentlichem Grund ist verboten.

Art. 18

Benützung des öffentlichen Grundes

¹ Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, einschliesslich des darunter liegenden Erdreichs und des darüber liegenden Luftraumes, sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer polizeilichen Bewilligung.

² Der Gemeinderat kann ergänzende Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken erlassen.

Art. 19

Nachbarrechtliche Beziehungen zum öffentlichen Grund

¹ Private Grundstücke sind so zu nutzen, dass der Gemeingebrauch am benachbarten öffentlichen Grund nicht beeinträchtigt wird.

² Bäume, Sträucher und Grünhecken sind bis auf die Grenze des öffentlichen Grundes zurückzuschneiden und dürfen weder die öffentliche Beleuchtung oder die Sicht von Verkehrsteilnehmenden beeinträchtigen noch Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern verdecken.

Art. 20

Camping

¹ Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) verboten.

² In begründeten Fällen kann der Sicherheitsvorstand Ausnahmen gemäss Merkblatt Camping und Caravaning der Abteilung Sicherheit bewilligen.

³ Die Bewilligungserteilung kann davon abhängig gemacht werden, dass für allfällige Verwaltungskosten (insbesondere Reinigung des Platzes) ein Kostenvorschuss geleistet wird.

Art. 21

Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen

¹ Der Stadtrat kann das Recht, auf öffentlichem Grund Plakate anzuschlagen, durch Vertrag Privaten gegen Entschädigung übertragen.

² Unberechtigten ist es verboten, auf bzw. an fremdem Eigentum (beispielsweise an Gebäuden, Einfriedungen, Signalisationen und Fahrzeugen) Plakate, Anzeigen, Transparente, Fahnen oder dergleichen anzubringen. Zuwiderhandelnde und Auftraggeber haben nebst einer Busse auch die Kosten für die Entfernung zu bezahlen.

³ Plakate, Anzeigen, Transparente, Fahnen, Ballone, Scheinwerfer und dergleichen an oder auf privatem Eigentum, welche Dritte erheblich stören, gefährden oder das Stadtbild beeinträchtigen können, sind bewilligungspflichtig.

⁴ Vorbehalten sind die einschlägigen Bestimmungen über die Strassenreklamen.

Art. 22

Werbung

Das Anwerben von Personen auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.

tig, wenn es durch Gruppen von mindestens drei Personen an einem Standort erfolgen soll, Einrichtungen wie Tische, Stühle, Plakatständer u.ä. verwendet werden sollen und Drucksachen oder andere Waren verkauft werden sollen.

Art. 23

¹ Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können und einen Wert von mindestens Fr. 10.00 aufweisen, sind dem Fundbüro anzuzeigen.

Anzeige eines Fundes

² Fundanzeigen nach Art. 720 Abs. 1 ZGB sind dem Fundbüro der Polizei zu erstatten.

IV. Gewerbepolizei

Art. 24

Der Stadtrat kann bei Bedarf ein Marktreglement erlassen, das Art, Ort und Zeit der öffentlichen Märkte bestimmt, das Marktsortiment festlegt sowie die Teilnahme und das Verhalten der Marktfahrer regelt.

Marktwesen

Art. 25

Der Verkauf von Waren oder Dienstleistungen in der Form des Umherziehens von Haus zu Haus (Hausieren) ist unter Vorbehalt der notwendigen Bewilligung nur an Werktagen in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 20.00 Uhr erlaubt.

Hausieren

Art. 26

¹ Kulturelle Strassenaktivitäten wie Musik-, Tanz- oder Pantomimevorführungen sind auf öffentlichem Grund oder mit Wirkung auf den öffentlichen Grund bewilligungspflichtig.

Kulturelle Strassenaktivitäten

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die kulturelle Strassenaktivität nicht zu einer unzumutbaren Belästigung für Dritte führt und keine Umgehung des Bettelverbots vorliegt.

³ Kulturelle Strassenaktivitäten sind nicht gestattet an Sonntagen, an Werk- und Samstagen zwischen 20.00 und 09.00 Uhr.

⁴ Die Verwendung von Verstärkeranlagen ist untersagt.

Art. 27

¹ Wer in der Stadt Dübendorf einen Taxibetrieb führt oder gewerbsmässige Taxifahrten ab öffentlichem oder privatem Grund anbietet, braucht eine Bewilligung. Das Befahren der Strassen ohne bestimmtes Fahrziel zur Kundenwerbung ist grundsätzlich verboten.

Taxi

² Die Erteilung der Betriebsbewilligung setzt Wohnsitz in der Schweiz, einwandfreien Leumund und die Gewähr einer einwandfreien Betriebsführung voraus. Die Erteilung der Taxifahrerbewilligung und der Chauffeurfahrausweise erfordert die Zulassung zum Personen- und Gütertransport der entsprechenden Fahrzeugkategorie, einwandfreien Leumund, Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse und der Tarife sowie Beherrschung der deutschen Sprache.

³ Für die Taxibetriebe werden folgende Höchstattarife festgelegt:

Grundtaxe CHF 6.00

Fahrtaxe 1 – 8 Personen pro km CHF 3.80

Wartezeittaxe pro Std. CHF 69.00

⁴ Der Stadtrat erlässt ergänzende Vorschriften, insbesondere betreffend die Bewilligungspflichten, die Taxifahrzeuge und ihre Ausrüstung, die Pflichten gegenüber der Kundschaft, die Benützung der Strassen und des öffentlichen Grundes sowie die Aufsicht.

V. Gastgewerbe

Art. 28

Wirtschafts-
schluss

¹ Die Schliessungsstunde (Polizeistunde) für Gastwirtschaften ist gemäss Art. 15 Abs. 1 Gastgewerbegesetz auf 24.00 Uhr bis 05.00 Uhr festgesetzt.

² Die Schliessungsstunde ist für das ganze Stadtgebiet aufgehoben (Freinacht) am Silvester, am Samstag und Montag der Bauernfasnacht, am 1. August sowie am Samstag der Kirchweih (Herbst).

³ Am Berchtoldstag, Sonntag der Kirchweih (Herbst) und 1. Mai ist die Schliessungsstunde bis 02.00 Uhr aufgeschoben.

⁴ Für besondere Anlässe kann die Polizei eine Ausnahmegewilligung erteilen.

VI. Tierhaltung

Art. 29

Haltung und Auf-
sicht

¹ Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass sie weder Personen noch andere Tiere belästigen oder gefährden und keine Schäden an Kulturen oder öffentlichen und privaten Anlagen anrichten.

² Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist von der Besitzerin oder vom Besitzer sofort der Polizei zu melden.

³ Gibt eine Tierhaltung wiederholt zu Beanstandungen Anlass, kann sie der verantwortlichen Halterin oder dem verantwortlichen Halter verboten werden.

⁴ Für die Hundehaltung gilt nebst den Bestimmungen des Gesetzes über das Halten von Hunden für das ganze Gemeindegebiet eine generelle Hundekotaufnahmepflicht. Diese Pflicht gilt für öffentlichen wie auch für privaten Grund, für landwirtschaftliches Kulturland wie auch für Waldgebiete.

Art. 30

Der Stadtrat kann das Füttern von wild lebenden Tieren einschränken oder verbieten.

Füttern von wild lebenden Tieren

VII. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 31

¹ Der Stadtrat wird befugt, sep. Ausführungs- bzw. Vollzugsbestimmungen zu erlassen.

Vollzug und Vollstreckung

² Die vom Stadtrat mit dem Vollzug betrauten Behörden sorgen für die Durchsetzung dieser Verordnung und die Vollstreckung der von Ihnen getroffenen Anordnungen.

³ Sie sind berechtigt, die erforderlichen Kontrollen unangemeldet durchzuführen und die zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen und durchzusetzen.

Art. 32

¹ Sofern gemäss dieser Verordnung eine Bewilligung erforderlich ist, muss möglichst frühzeitig bei der zuständigen Stelle ein entsprechendes Gesuch gestellt werden.

Bewilligungen

² Eine Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden an die Bewilligung geknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos wieder entzogen werden.

³ Bewilligungen nach dieser Verordnung sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf andere Personen übertragen werden.

⁴ Das Bewilligungsverfahren sowie der Rechtsschutz richten sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich.

Art. 33

Gebühren und
Kosten

¹ Für polizeiliche Massnahmen und Bewilligungen werden von den Störern bzw. den Gesuchstellern im Rahmen des übergeordneten Rechts nach Massgabe des Aufwands und der Bedeutung der Angelegenheit Gebühren bis zu einer Höhe von CHF 2000.00 erhoben. Der Stadtrat erlässt eine Gebührenordnung.

² Für die Sicherstellung der Gebühren und allfällig weiterer Verwaltungskosten kann die zuständige Behörde einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

Art. 34

Strafen, Ord-
nungsbussen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung und ihrer Ausführungsbestimmungen verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bestraft (max. CHF 500.00). In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden.

² Der Stadtrat bezeichnet diejenigen Übertretungen, welche in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden können und legt die entsprechenden Bussenbeträge fest.

Art. 35

Inkrafttreten und
Aufhebung bis-
herigen Rechts

¹ Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

² Sie ersetzt die Polizeiverordnung vom 20. Juni 1980 bzw. vom 05. Juli 2012 und alle mit ihr in Widerspruch stehenden Vorschriften.

Die vorstehende Polizeiverordnung wurde vom Gemeinderat gestützt auf Art. 36 Ziff. 1.4 der Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf vom 05. Juni 2005 mit Beschluss Nr. 224 vom 5. Juli 2012 und Beschluss Nr. 247 vom 23. August 2012 erlassen.

Dübendorf, 23. August 2012

Namens des Stadtrates Dübendorf

Lothar Ziörjen
Stadtpräsident

David Ammann
Stadtschreiber